

E N T W U R F

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altaussee See“ (AT 2243000) zum Europa(Natur-)schutzgebiet Nr. 35.

Auf Grund der §§ 5 und 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBI.Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 56/2004, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Totes Gebirge mit Altaussee See“ in den Gemeinden Altaussee, Grundlsee, Tauplitz, Pürgg-Trautenfels, Wörschach, Weißenbach bei Liezen, Liezen und Bad Aussee wird zum Europa(Natur-)schutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europa(Natur-)schutzgebiet Nr. 35 „Totes Gebirge mit Altaussee See“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A) und in der Sicherung der ökologischen Funktionen, der Erhaltung der naturräumlichen Qualität und der landschaftlichen Erscheinungsformen, insbesondere auch der des Karstes.

§ 3

Verbote

- (1) Im Europa(Natur-)schutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:
- a) das Errichten oder Aufstellen von Anlagen aller Art, ausgenommen die Errichtung von Weidezäunen, Viehtränken, Salzlecken, Hochsitze in traditioneller Art und in der Zone B notwendige temporäre Anlagen im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft (z.B. Seilkräne u. dgl.);
 - b) die Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Bodens;
 - c) die Veränderung des Wasserhaushaltes und der Wassergüte;
 - d) die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen die Freihaltung von Steigen und Wegen, die Beweidung, das Mähen von Almangern und Lägerfluren und das Schwenden auf weidefähigen Böden sowie in der Zone B im Zuge von forstlichen Pflege- und Nutzungsarbeiten;
 - e) das Sammeln von Beeren und Pilzen, ausgenommen für den Grundeigentümer;
 - f) die forstliche Nutzung, ausgenommen auf den Grundstücken Nr. 2170 und 2166/2, KG. Grundlsee und in der Zone C, sowie Holznutzungen zum Betrieb von Alm- und Jagdhütten und jagdlichen Einrichtungen und in der Zone B forstliche Nutzungen nach Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft;

- g) forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Zone A, ausgenommen Maßnahmen gemäß § 24 Forstgesetz 1975, i.d.F. BGBl.Nr. 576/1987, wenn sie zur Abwehr unmittelbarer und schwerwiegender landeskultureller Schäden unvermeidlich sind;
- h) die Hege von Schalenwildbeständen über ein waldbaulich tragbares Ausmaß hinaus und in der Zone A die Ausübung der Jagd, ausgenommen die Regulierung des Schalenwildes in der Zone C;
- i) das Tauchen und die Ausübung sonstiger Wassersportarten sowie die Verwendung von Wasserfahrzeugen, ausgenommen in der Zone C und im Rahmen fischereilicher Nutzungen sowie im Rahmen der bestehenden gewerblichen Schifffahrt am Toplitzsee;
- j) das Ausbringen von Düngemitteln mit Ausnahme von überwiegend gereiftem Wirtschaftsdünger, der bei standortgerechter Nutzung der Flächen über die Tierhaltung anfällt, ausgenommen in der Zone C;
- k) die Vornahme von Aufschüttungen oder Lagerungen aller Art, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel im Rahmen zugelassener Tätigkeiten;
- l) das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art;
- m) das Überfliegen des Gebietes mit Motorflugzeugen unter 3500m Seehöhe, ausgenommen Flüge des öffentlichen Dienstes, Rettungsflüge sowie Materialflüge zur Erhaltung und Erneuerung von Almeinrichtungen, von bestehenden Jagdhütten und zur Erhaltung, Erneuerung und Bewirtschaftung der bestehenden Schutzhütten;
- n) Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten, ausgenommen in der Zone C;
- o) das Zelten oder Biwakieren, ausgenommen an den hierfür vorgesehenen und genehmigten Plätzen;
- p) jede Art von Lärmerzeugung, ausgenommen unvermeidbare, im Rahmen zugelassener Tätigkeiten;
- q) das Entzünden von (Lager-) Feuern, ausgenommen das Abbrennen von trockenem Schwendmaterial durch die Grundeigentümer und Einforstungsberechtigten;
- r) die Aufsuche und Aneignung von Mineralien und Fossilien;
- s) die Vornahme neuer Wegmarkierungen und die zusätzliche Anbringung von Hinweistafeln, ausgenommen in der Zone C;
- t) das Betreten von Höhlen.

(2) Nutzungen der Einforstungsberechtigten sind im Rahmen ihrer urkundlichen Rechte durch Verbote nach § 2 lit. a, b, c, d, e und f nicht berührt.

(3) Ausnahmen von den im § 3 Abs 1 genannten Verboten können von der Landesregierung bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

§ 4

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab von 1:20000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:2000 mit Zonen A, B und C.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):

- a) beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und den Exposituren Bad Aussee und Gröbming;
- c) bei den betroffenen Gemeindeämtern;

2. in den Detailplan beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 5

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung werden folgenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- 1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 103, S.1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003. ABl.Nr. L 122, 36 ff, Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).
- 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl.Nr. L 284, S 1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2006 in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Stmk. Landesregierung vom 27. Mai 1991, LGBI. Nr. 36, 38 und 39 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleurop. und perialpinen Raumes mit Zwergbinsenfluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia)
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
3220	Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
4060	Alpine und subalpine Heiden
4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendrum hirsutum*
6110*	Lückige Kalk-Pionierrasen*
6170	Alpine Kalkrasen
6210*	Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen*
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ.Festland)*
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore
7220*	Kalktuff-Quellen*
7230	Kalkreiche Niedermoore
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen und subalpinen Stufe (Eutric scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8240	Nackter kalkreicher Fels
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9130	Waldmeister-Buchenwald
9140	Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer
9150	Orchideen-Buchenwald
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder
9420	Lärchen-Zirben-Wälder

Säugetiere nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1354	Braunbär	Ursus arctos

Amphibie nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1193	Gelbbauchunke	Bombina variegata

Fische nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Wirbellose nach FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1059	Großer Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1078	Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria

Pflanzen nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1902	Frauenschuh	Cypripedium calceolus

Vögel nach der VS-Richtlinie Anhang I

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A104	Haselhuhn	Bonasa bonasia
A108	Auerhuhn	Tetrao urogallus
A170	Odinshühnchen	Phalaropus lobatus
A215	Uhu	Bubo bubo
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum
A223	Raubfußkauz	Aegolius funereus
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius
A241	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus
A408	Alpenschneehuhn	Lagopus mutus helveticus
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix tetrix
A412	Steinhuhn	Alectoris graeca saxatilis